

SATZUNG KULTURKREIS EMMERTSGRUND-BOXBERG e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "**Kulturkreis Emmertsgrund-Boxberg**" und hat seinen Sitz in Heidelberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung soll er den Zusatz "eingetragener Verein/e.V." tragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen und die Förderung des kulturellen Lebens in den Stadtteilen Emmertsgrund und Boxberg.

(2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist konfessionell und politisch neutral.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

(5) Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Gewinne, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Mitglieder

Der Verein führt nur ordentliche Mitglieder.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Mitglied kann auch eine juristische Person werden, die einen von ihr benannten Vertreter entsendet. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitragsbeitrag und haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins. Vorstandsmitglieder sind von der Ehrenmitgliedschaft ausgenommen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

(3) Der Vorstand entscheidet, über die Aufnahme. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller verlangen, dass seine Beitrittserklärung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.

(4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss wirksam. Mit dem schriftlichen Antrag wird gleichzeitig die Satzung anerkannt.

(5) Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aber aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt jeweils zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand.
2. durch Ausschluss. Er erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zum Beschluss der Versammlung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Dem Auszuschließenden ist sowohl vom Vorstand als auch von der ordentlichen Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung über den Ausschluss muss geheim durchgeführt werden; das Ergebnis ist dem Betroffenen unter Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a.) wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen wirken und im besonderen Maße die Belange des Vereins schädigen;
 - b.) wegen groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins;
 - c.) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins.

3. durch den Tod.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

6. Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

7. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Kassierer/in,
4. dem/der Schriftführer/in,
5. mindestens drei bis höchstens sieben Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter (1) Ziffern 1 bis 2 genannten Personen. Jeder ist zur alleinigen Vertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende von seinem/ihrer Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzende/r Gebrauch machen darf.

8. Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Für die Wahl zum Vorstand ist eine Wahlkommission - bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern - zu wählen.

(4) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird die Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die für ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt diese keine Mehrheit, entscheidet das Los.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(6) Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, muss für den Rest der Wahlzeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

9. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie entscheidet über alle Belange des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in zwei Jahren statt. Sie wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen vom Vorstand einberufen.

(3) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
2. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
3. die Wahl des Protokollführers,
4. die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
5. die Neuwahl des Vorstandes,
6. die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
7. die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins,
8. die Satzungsänderung,
9. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag durch den Vorstand,
11. die Auflösung des Vereins.

(4) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung.

(5) Über die behandelten Punkte hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Drei-Viertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag entscheidet.

(9) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins darf nur dann beschlossen werden, wenn diese bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung steht.

(10) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das ganze Vermögen des Vereins der Stadt Heidelberg zu, die es für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn:

1. es die Belange des Vereins erforderlich machen,
2. oder eine solche Versammlung von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(12) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

(13) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in zu Liquidatoren ernannt. Sie fassen ihre Beschlüsse einstimmig. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§47f BGB).

10. Beiträge

Der Verein erhebt zu Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung

11. Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins müssen zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalender- bzw. Geschäftsjahren gewählt werden. Sie haben einmal in zwei Jahren, zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Bücher und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

12. Schäden und Verluste

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstandenen Schäden und Verluste haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

13. Beschluss durch die Mitgliederversammlung

Diese Satzung wurde nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 16. Oktober 1992 beschlossen.

Satzungsänderung in 4.1, 9.3 am 26.3.2003; in § 7.5 am 03.03.2011; in § 7.3 am 21.3.2012.

Heidelberg, den 10.04.2012